

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## 1. Anwendungsbereich

- 1.1. Für unsere Bestellungen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit der Lieferant Unternehmer ist. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Rechtsgeschäfte und für die zukünftige Zusammenarbeit zwischen der VeggieMeat GmbH und dem Lieferanten, auch wenn bei einem künftigen Vertragsabschluss nicht noch einmal auf sie Bezug genommen werden sollte.
- 1.2. Hiervon abweichenden oder entgegenstehenden Bedingungen des Lieferanten widersprechen wir ausdrücklich. Abweichungen in der Auftragsbestätigung gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich von uns anerkannt wurden.

## 2. Bestellungen

- 2.1. Bestellungen, Auftragsbestätigungen und Lieferabrufe bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen. Mündliche Nebenabreden kommen nur mit dem Zugang unseres schriftlich bestätigten Angebots zustande.
- 2.2. Bestellungen durch uns sind nur verbindlich, wenn sie in Textform mit offizieller Bestellnummer (E-Mail, Brief, elektronisches Dokument, etc.) erstellt werden. Bestellungen sind vom Lieferanten innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Zugang der Bestellung durch schriftliche Annahmeerklärung anzunehmen.

Unabhängig davon stellt jede Handlung, die zur Erfüllung einer Bestellung durch den Lieferanten vorgenommen wird, die Annahme der Bestellung dar.

Geht innerhalb der Annahmefrist keine Erklärung durch den Lieferanten ein, so sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Bestellung für hinfällig zu erklären, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche entstehen.

- 2.3. Es gelten die am Tag der Bestellung gültigen Preise. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- 2.4.** Angebote, Kostenvoranschläge, Bemusterung und dergleichen sind für uns kostenlos zu erstellen.

### **3. Leistungsumfang, Leistungsänderungen**

- 3.1.** Der Umfang der Leistung ergibt sich aus dem Umfang unserer Bestellung.
- 3.2.** Zum Leistungsumfang gehören ferner jene Leistungen, die zwar nicht ausdrücklich in der Bestellung genannt sind, allerdings zur vertragsgemäßen Erfüllung oder zur Erreichung des von und aus der Bestellung oder aus den für den Lieferanten erkennbaren Begleitumständen objektiv ableitbaren angestrebten Erfolges der Leistung des Lieferanten erforderlich ist. Für diese Leistungen steht dem Lieferanten kein gesondertes Entgelt zu, sofern es nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.
- 3.3.** Wir sind berechtigt, den Leistungsumfang einseitig schriftlich abzuändern, sofern solche Änderungen dem Lieferanten zumutbar sind und er diesen nicht binnen drei Werktagen widerspricht.

### **4. Lieferung**

- 4.1.** Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Lieferfristen laufen ab Zugang der Bestellung. Verzögerungen sind uns unverzüglich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins ist bei Waren der Eingang bei uns und bei Leistungen der Tag der Arbeitsbeendigung maßgebend.
- 4.2.** Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren, die vor dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und die vorzeitig gelieferten Waren auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- 4.3.** Die Lieferungen erfolgen für uns fracht- und verpackungsfrei, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Transportgefahr trägt der Lieferant. Die Empfangsbestätigung ist nur als Anerkennung des Wareneingangs, nicht aber der ordnungsgemäßen Erfüllung zu betrachten.
- 4.4.** Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit Angabe unserer Bestellangaben wie Lieferantenummer, Bestellnummer, Artikelnummer und Artikelbezeichnung beizufügen. Teillieferungen sind als solche zu bezeichnen und die noch zu liefernde Restmenge anzugeben. Wir behalten uns im Falle von Rohstoff- oder Verpackungslieferungen vor, zu jeder gelieferten Charge Analysezertifikate (physikalisch-

chemische Parameter, Kontaminanten sowie Mikrobiologie) einzufordern. Im Fall von zertifizierten Rohstoffen (OGT, Bio, etc.) ist dies am Lieferschein unter Angabe der Nummer der Kontrollstelle anzuführen.

- 4.5. Gerät der Lieferant mit seiner gesamten oder einer Teilleistung in Verzug, so sind wir berechtigt entweder ohne Setzung einer Nachfrist oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zur Gänze oder teilweise zurückzutreten. Der Lieferant ist uns zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Darüber hinausgehende Rechte und Ansprüche von uns bleiben hiervon unberührt.
- 4.6. Wird das Insolvenzverfahren über den Lieferanten oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Ausgleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt für den nicht erfüllten Teil eines Auftrages zurückzutreten.

## 5. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt sind wir für die Dauer und im Umfang des Ereignisses von der Verpflichtung zur Abnahme befreit, ohne dass der Lieferant zum Schadenersatz berechtigt ist. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb unserer Kontrolle liegende Ereignis, durch das wir ganz oder teilweise an der Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert werden, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks oder Aussperrungen in Drittbetrieben oder im eigenen Betrieb (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), Pandemie sowie nicht von uns verschuldeter Betriebsstörungen, behördlicher Verfügungen, gesetzlicher Verbote oder anderer unverschuldeter Umstände, welche die Abnahme behindern. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten des Lieferanten oder des Vorlieferanten des Lieferanten gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Lieferant oder der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gemäß Satz 1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist. Es ist die jeweils andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Soweit eine Partei von ihrem Recht die Lieferungen einzustellen oder nicht abzunehmen Gebrauch macht, ist sie nach Setzung einer Frist von 4 Wochen ab Kenntniserlangung der Verhinderung der anderen Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## 6. Gefahrenübergang, Eigentumsübergang

- 6.1. Die Gefahr geht erst dann auf uns über, wenn die Lieferung (Teillieferung) am Bestimmungsort untersucht und von uns übernommen wurde. Voraussetzung für den Gefahrenübergang ist ferner die Erfüllung sämtlicher

Nebenverpflichtungen, worunter die Beistellung von Prüfnachweisen, Beschreibungen, etc. fallen können. Auf Punkt 4.4. wird verwiesen.

- 6.2.** Mit Zugang der Lieferung (Teillieferung) geht das Eigentum an uns über. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind ausgeschlossen.

## **7. Gewährleistung und Schadenersatz**

- 7.1.** Lieferungen und Leistungen haben den vertraglichen Vereinbarungen einschließlich den vom Lieferanten oder vom Hersteller in Bezug auf die Lieferung und Leistung getätigten Äußerungen und Produktinformationen sowie den in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen, z.B. zum Schutz der Arbeitnehmer, zum Umweltschutz, insbesondere auch dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik zu entsprechen.

Der Lieferant garantiert die mangelfreie Beschaffenheit und Ausführung der bestellten Lieferungen und sichert uns ausdrücklich die Mängelfreiheit während der gesetzlichen Gewährleistungs- und Garantiefrist zu.

- 7.2.** Die Lieferung und Leistung begründet nur dann Anspruch auf Bezahlung, wenn sie der Bestellung entspricht. Bei ungerechtfertigter Mehr- oder Minderlieferung, Qualitätsabweichung oder sonstiger Mängel hat der Lieferant alle Aufwendungen zu ersetzen, die hieraus entstehen, wie etwa den Aufwand an zusätzlicher Kontrolle, Verpackung, Rücksendung oder Lagerung. Rücksendungen nicht bestellter, mangelhafter oder zu viel gelieferter Ware erfolgt jedenfalls auf Kosten und auf Gefahr des Lieferanten.
- 7.3.** Mängel werden wir dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs von uns festgestellt werden. Die Empfangsbestätigung gilt nicht als Anerkennung der Mängelfreiheit der Ware. Für den Fall, dass sich bei Stichproben Mängel zeigen, stehen uns die Gewährleistungsrechte und Schadenersatzansprüche für die gesamte Lieferung zu. Erforderliche Prüf- und Untersuchungskosten bei Qualitätsabweichungen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 7.4.** Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge gemäß § 377 UGB, gleichgültig ob es sich um offene oder versteckte Mängel handelt. Zahlungen von uns bedeuten keinen Verzicht auf die Mängelrüge sowie Gewährleistungs- oder Garantieansprüche.
- 7.5.** Im Fall eines Mangels steht uns das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung (Nacherfüllung) und Neuherstellung (Neuleistung) zu. Wählen wir bezüglich der Mängelbeseitigung die Nacherfüllung, so gilt die Nacherfüllung nach dem erfolglosen ersten Nacherfüllungsversuch als fehlgeschlagen.

- 7.6.** Für die Gewährleistung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen. In dringenden Fällen sind wir unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche berechtigt, nach Mitteilung an den Lieferanten Mängel auf dessen Kosten und Gefahr zu beheben.
- 7.7.** Entsteht uns und/oder unseren Abnehmern durch mangelhafte Lieferung oder Leistung ein Schaden, so ist der Lieferant zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Der Lieferant, der nicht lediglich ein Zwischenhändler ist, hat auch ohne Verschulden für Mängel seiner Lieferungen und Leistungen einzustehen.
- 7.8.** Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Bestimmungsort.

## **8. Produkthaftung**

- 8.1.** Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizuhalten, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstands verursacht worden ist. Der Lieferant trägt in diesen Fällen sämtliche Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung.
- 8.2.** Macht ein sicherheitsrelevanter Fehler des Liefergegenstandes eine Rückrufaktion erforderlich oder wird diese behördlich angeordnet, wird der Lieferant unverzüglich davon informiert, und wird ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung gegeben, es sei denn, die Unterrichtung und Beteiligung des Lieferanten ist wegen der gebotenen dringenden Eile nicht möglich. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen der Rückrufaktion.

Inhalt und Umfang eines solchen Rückrufs werden wir mit dem Lieferanten abstimmen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Wir sind zum eigenen Handeln im Interesse des Lieferanten berechtigt, wenn dieser in seinem Geschäftsbetrieb für die Durchführung der Aktion nicht eingerichtet ist (z.B. fehlende Serviceorganisation).

- 8.3.** Der Lieferant ist verpflichtet, entsprechende Versicherungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die seine Verpflichtungen gegenüber uns aus den erteilten Bestellungen angemessen abdecken. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von nicht weniger als EUR 5.000.000,-- je Schadensereignis und Versicherungsjahr für Personen- und Sachschäden abzuschließen und verpflichtet

sich uns auf Verlangen unverzüglich die entsprechenden Versicherungsbestätigungen samt Nachweis der erfolgten Prämienzahlung vorzulegen.

- 8.4.** Für Schäden, die uns oder unseren Abnehmern durch ein fehlerhaftes Produkt entstehen, haftet der Lieferant in vollem Umfang. Der Ausschluss oder eine Beschränkung dieser Ersatzpflicht gem. § 9 PHG (Produkthaftungsgesetz) werden von uns nicht akzeptiert.

## **9. Rechnungsstellung und Zahlung**

- 9.1.** Rechnungen sind ausschließlich als elektronische Rechnungen unter Anführung sämtlicher Bestell- und Lieferdaten an die in der Bestellung angeführte E-Mailadresse zu übermitteln. Die Rechnungen haben den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994 zu entsprechen. Sollte eine Rechnung diese Anforderung nicht erfüllen, gilt sie als nicht gelegt und hat der Lieferant diese zu verbessern. In diesem Fall wird die vereinbarte Zahlungsfrist unterbrochen und beginnt erst mit dem Eingang der ordnungsgemäß gelegten Rechnung neu zu laufen.
- 9.2.** Die Zahlung erfolgt nach Vereinbarung, sonst innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungstellung (jedoch nicht vor Abnahme der Leistung oder dem Eingang und der Abnahme der Gesamtlieferung) mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung gilt der Zeitpunkt, an dem wir unsere Bank zur entsprechenden Zahlung anweisen. Auf den Eingang des Rechnungsbetrages beim Lieferanten kommt es nicht an.
- 9.3.** Die vereinbarten Fälligkeitstermine für Zahlungen verschieben sich bei Verzögerungen der Lieferung oder Leistung entsprechend.
- 9.4.** Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen gegen unsere Forderungen aufzurechnen.
- 9.5.** Wir sind berechtigt mit gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen gegen die Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.

## **10. Geheimhaltung & Immaterialgüterrechte**

- 10.1.** Die Parteien verpflichten sich, sämtliche von der anderen Partei erhaltenen vertraulichen Informationen geheim zu halten und diese nur im Rahmen dieser Vereinbarung und den daraus entstehenden Einkaufskontrakten zu nutzen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über das Ende der Vertragsbeziehungen hinaus. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt nur, wenn und soweit die vertraulichen Informationen allgemein bekannt geworden sind. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, die für die jeweils offenlegende Partei vertraulich oder immaterialgüterrechtlich geschützt sind (unabhängig davon, ob sie in schriftlicher Form oder in einem anderen greifbaren Ausdrucksmedium vorliegen, und unabhängig davon, ob sie patentiert, patentierbar, als Geschäftsgeheimnis schutzfähig oder als unveröffentlichtes oder veröffentlichtes Werk geschützt sind), einschließlich aber nicht beschränkt auf Informationen, die sich auf die Technologie beziehen, einschließlich wissenschaftlicher oder geschäftlicher Informationen einer Partei oder ihrer verbundenen Unternehmen, die von einer Partei vor, am oder nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Vereinbarung erstellt oder einer Partei offengelegt werden.
- 10.2.** Auf die Geschäftsverbindung mit uns darf in der Werbung des Lieferanten nur dann hingewiesen werden, wenn wir uns damit schriftlich einverstanden erklärt haben. Auf unsere Kosten angefertigte oder von uns zur Verfügung gestellte Muster usw. dürfen nicht für Lieferungen und Leistungen an Dritte oder für eigene Zwecke des Lieferanten verwendet werden.
- 10.3.** Der Lieferant haftet für die Ansprüche, die bei vertragsgemäßer Verwendung seiner Lieferungen oder Leistungen aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen erhoben werden und hat uns im Falle von Streitigkeiten betreffend jedwedes Immaterialgüterrecht an den gelieferten Waren schad- und klaglos zu halten. Wir verpflichten uns, den Lieferanten unverzüglich von allen uns bekannt gewordenen Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

## **11. Arbeitsstandards und Verhaltenskodex**

- 11.1.** Der Lieferant leistet Gewähr, dass bei seinen Unternehmen und der Herstellung der gelieferten Vertragsgegenstände die jeweils geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften, Normen und internationale Konventionen eingehalten werden. Der Lieferant erfüllt die Sorgfaltspflicht für ein verantwortungsvolles ethisches Unternehmenshandeln, insbesondere im Bereich Beschäftigungspraktiken, Versammlungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen, Diskriminierungsverbot, Mobbing und persönliche Sicherheit, Löhne, Arbeitszeit, Sicherheit

am Arbeitsplatz, Verbot von Kinderarbeit und Zwangs- oder Pflichtarbeit, Umweltschutz und Sicherheitsfragen. Korruption, Bestechung und Untreue in jeglicher Form ist untersagt.

- 11.2.** Der Lieferant bestätigt, dass in seinen Unternehmen ein Beschwerdemechanismus eingerichtet ist, der anonyme Beschwerden der Mitarbeiter von möglichen nachteiligen Auswirkungen oder einen eventuellen Bruch der Verhaltensrichtlinien ermöglicht. Der Lieferant hat darauf zu achten, dass der Zugang für alle potentiell Berechtigten sichergestellt ist.

## **12. Schlussbestimmungen**

- 12.1.** Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht der Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort, sollte kein Bestimmungsort angegeben sein, so gilt als Erfüllungsort der Sitz der VeggieMeat GmbH, derzeit St. Georgen am Ybbsfelde. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Lieferanten Klage zu erheben. Im Falle von Streitigkeiten ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Vertragsleistungen zurückzuhalten oder einzustellen.
- 12.2.** Ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Abschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 12.3.** Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen sowie die Gültigkeit etwaiger auf den Einkaufsbedingungen beruhender Verträge nicht berührt. Eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt. Das gleiche gilt für unbeabsichtigte Lücken.
- 12.4.** Die vorstehenden Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich in der deutschen Sprachfassung sowie in der gleichlautenden EN Version als verbindlich.
- 12.5.** Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen sowie alle Erklärungen im Zuge der Vertragsabwicklung sind an die Schriftform oder die elektronische Übermittlung gebunden.
- 12.6.** Gemäß der EU-DSGVO machen wir darauf aufmerksam, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels eines EDV-Systems verarbeitet und gespeichert werden. Die gewonnenen Daten werden vertraulich behandelt und ausschließlich für die Geschäftsabwicklung verwendet.